

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8120/11

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
24. August 1983

Betrifft

"Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG. Markthof und Engelhartstetten, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2, 376/2, 372/2, 373/2, 380, KG. Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2, 392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG. Engelhartstetten, Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot sind Arbeiten zur Entfernung durrer Äste und Baumteile sowie die Nachpflanzung ausgefallener Exemplare.

Begründung

Vom Gutshof Niederweiden nach Schloßhof bzw. von dieser Allee abzweigend zum Schloß Niederweiden auf den oa. Parzellen in den KG. Markthof und Engelhartstetten befindet sich eine Allee bestehend aus sehr alten Linden, Roßkastanien und Robinien. Die Alleeebäume weisen eine Höhe von 10 - 25 m, einen Stammumfang bis 4,60 m und ein Alter von 50 bis 250 Jahren auf und besitzen sehr große Kronen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.



9-N-8120/16

Bearbeiter 02282/2561  
Dr. Leiss Kl. 48 DW

Datum  
26. März 1984

Betrifft diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Ausfertigung  
"Lindenallee" zwischen Schloßhof und Niederweiden in den KG Markt-  
hof und Engelhartstetten, teilweiser Widerruf der Erklärung zum  
Naturdenkmal, nennend die Bescheid zu bezeichnen einen  
--, OS 8 ist bei den Behörden zu erhalten und ist mit 8 450  
Bewilligung zu versehen.

### Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. August 1983,  
9-N-8120/11, wurde gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes,  
LGBI. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 375/2, 374/2, 377/2, 379/2,  
376/2, 372/2, 373/2, 380, KG Markthof, und Parzellen Nr. 524/1, 524/2,  
392, 391, 390, 385, 384, 383, 370/1, 393/2, KG Engelhartstetten,  
Eigentümer Gemeinde Engelhartstetten, Republik Österreich, Heinrich  
und Hermine Reiter, befindliche Allee zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für den Naturschutz  
vom 2. Februar 1984 ergicht folgender

### Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2,  
wird die Erklärung zum Naturdenkmal bezüglich des auf Parzelle Nr.  
372/2, KG Markthof, stockenden Bewuchses widerrufen.

### Begründung

Die Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, Eigentümer Heinrich und Hermine  
Reiter, wurde ursprünglich mit Bescheid vom 24. August 1983 in das  
Naturdenkmal Lindenallee einbezogen, weil auf dieser Parzelle eine  
für diese Allee charakteristische alte Linde stockte.

Nach den Angaben des Sachverständigen für den Naturschutz befindet  
sich diese Linde in einem äußerst desolaten Zustand und muß an  
ihrem Fortkommen gezweifelt werden. Der untere Stammteil ist hohl;  
nur noch ein hochragender Seitenast scheint zu leben. Nach Ansicht  
des Sachverständigen stellt der Baum in seinem dzt. Zustand eine  
Gefährdung für Personen und Sachen dar. Abgesehen davon hat diese  
einzelne Linde auf das Gesamtbild der Allee keinen wesentlichen  
Einfluß.

Die ebenfalls auf der Parzelle Nr. 372/2, KG Markthof, stockenden  
drei- bis vierjährigen Robinien stellen nach Ansicht des Sachver-  
ständigen keinen Bestandteil der zum Naturdenkmal erklärten Allee  
dar.

Gemäß § 9 Abs. 8 Zi. 1 NO Naturschutzgesetz hat die Behörde die Er-  
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem der Zu-  
stand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen  
darstellt.

